

Neues Jagd- und Wildtiermanagementgesetz bringt zahlreiche Änderungen für Jagdpächter und Landwirte mit sich

Zum 01.04.2015 ist das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten.

Für die Jägerschaft ist dies mit zahlreichen Neuerungen verbunden. Auswirkungen ergeben sich aber auch für die Landwirte.

Wildschäden

Wie bisher muss der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen (Brief oder unterschriebenes Fax)
- Sie soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen
- Der geltend gemachte Schaden ist zu beziffern, soweit dies möglich ist.

Die Gemeindeverwaltung bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Sie benennt dabei die anerkannten Wildschadensschätzer, die hinzugezogen werden können.

Das bisherige Vorverfahren, bei dem geschädigte Landwirte, Jäger und Gemeindevertreter gemeinsam Wildschäden besichtigen und gegebenenfalls einen Wildschadensschätzer hinzuziehen, wird dabei abgelöst.

Die geschädigten Landwirte und Jagdpächter sind noch stärker in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Beauftragung eines Wildschadensschätzers ist weiterhin möglich. Dieser wird dann nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern berechnet angemessene Gebühren, die der Auftraggeber (Landwirt oder Jäger) zu tragen hat.

Soweit eine gütliche Einigung möglich ist, fertigen die Verfahrensbeteiligten eine gemeinsame Erklärung an, auf deren Grundlage der Jagdpächter den Schaden über die Wildschadensausgleichskasse nach den im Jagdpachtvertrag geltenden Bedingungen abrechnen kann.

Sollte keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen zustande kommen, bleibt der Rechtsweg.

Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWMG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen.

Formulare für die Anmeldung von Wildschäden erhalten Sie der Stadtverwaltung Dornhan, Frau Grötzinger, Tel.: 07455 9381-19 oder E-Mail: maren.groetzinger@dornhan.de bzw. auf unserer Internetseite www.dornhan.de.

Schaden im Maisfeld

Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80%, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst übliche und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat. Gemeint sind dabei die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen, sowie andere zumutbare Eingriffe. Zur Abwehr können auch Elektrozäune verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese in ihrer Wirkung wilddichten Zäunen gleichen.

Ruhen der Jagd

Als befriedete Bezirke, in denen keine Jagd ausgeübt werden darf, gelten

- Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen
- Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind
- Friedhöfe.

Die untere Jagdbehörde kann durch Anordnung ganz oder teilweise weitere befriedete Bezirke festlegen.

Jagd- und Schonzeit

Im März und April eines Jahres ist die Jagd auszusetzen. Ausnahme ist die Bejagung von Schwarzwild im Wald bis zu einem Abstand von 200 m vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft. Zusätzliche Schonzeiten gelten außerdem für junge Füchse, Marder und Dachse in den Monaten Mai bzw. Juni bis einschließlich Juli. Weitere Jagd- und Schonzeiten regelt § 41 JWMG i. V. m. § 10 DVO JWMG.

Wildtierschützer

Der Jagdschutz wurde komplett aus dem Gesetz gestrichen. Jagdaufseher haben damit ihre Anerkennung verloren. Neu ist die Benennung von Wildtierschützern. Diese werden in den kommenden Monaten durch die untere Jagdbehörde bestellt.

Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen

Hunde, die erkennbar Wildtieren nachstellen und diese gefährden, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Einzelfall getötet werden, wenn bestimmte Voraussetzung erfüllt sind (§ 49 JWMG). Handelt es sich um streunende Hauskatzen, ist eine Genehmigung der unteren Jagdbehörde einzuholen.

Weitere Neuregelungen

In den kommenden Monaten treten einige weitere Regelungen in Kraft, auf die wir an dieser Stelle bereits jetzt hinweisen wollen:

- 1. Januar 2016 Verbot der Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition
- 1. April 2016 Fütterungsverbot
- 1. April 2016 Rehwild-Zielvereinbarungen
- 1. April 2017 Wildtiermonitoring

Weitere Informationen

Informationen zur Neuregelung des Jagdrechts sind beim Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Felix-Dahn-Straße 41, 70597 Stuttgart (info@landesjagdverband.de) oder über die Internetpräsenz [www. Landesjagdverband.de](http://www.Landesjagdverband.de) erhältlich.